

01.07.02

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Entschlieung des Europischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission "eEurope 2002: Zugang zu ffentlichen Webseiten und deren Inhalten"

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretrs des Europischen Parlaments - 307237 - vom 27. Juni 2002. Das Europische Parlament hat die Entschlieung in der Sitzung am 13. Juni 2002 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission „eEurope 2002: Zugang zu öffentlichen Webseiten und deren Inhalten“ (KOM(2001) 529 – C5-0074/2002 – 2002/2032(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(2001) 529 – C5-0074/2002),
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Feira vom 19. und 20. Juni 2000 (SN 200/1/2000),
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Nizza vom 7., 8. und 9. Dezember 2000 (SN 400/00),
 - gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie (A5-0147/2002),
- A. in der Erwägung, dass der Europäische Rat von Feira im Juni 2000 den Aktionsplan „eEurope 2002“ angenommen hat, der darauf abzielt, die Informationsgesellschaft für alle europäischen Bürger zu öffnen, und betont hat, dass Behinderte besonders berücksichtigt werden müssen und niemand von der Informationsgesellschaft ausgeschlossen werden darf,
- B. in der Erwägung, dass der Europäische Rat von Nizza sich im Dezember 2000 über die Notwendigkeit verständigt hat, jede Form des Ausschlusses zu bekämpfen, einschließlich eines durch Behinderungen oder durch Alter bedingten Ausschlusses,
- C. in der Erwägung, dass das Internet als Teil der Gesellschaft ein Instrument für die Gesellschaft als Ganzes darstellt, wodurch das Angebot eines technologisch neutralen Zugangs zu öffentlicher Information für alle Gruppen der Gesellschaft von grundlegender Bedeutung ist,
- D. in der Erwägung, dass die Regierungen bedingt durch ihre öffentliche Verantwortung anderen öffentlichen Institutionen wie auch der übrigen Gesellschaft ein Beispiel geben müssen, da sie auf der einen Seite den Markt als „Pionierkunden“ beeinflussen können, da sie Webseiten kaufen, die den Bedürfnissen behinderter und älterer Menschen gerecht werden, und auf der anderen Seite als Arbeitgeber handeln können, indem sie behinderte Menschen beschäftigen,
- E. in der Erwägung, dass der Zugang behinderter und älterer Menschen zu öffentlichen Webseiten und ihren Inhalten eine Möglichkeit darstellt, ihre Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu verbessern,
- F. in der Erwägung, dass digitale Fähigkeiten unter älteren Menschen weniger verbreitet sind als in anderen Altersgruppen und dass die Aneignung solcher Fähigkeiten von älteren Menschen erheblich größere Anstrengungen erfordert als von jüngeren Menschen,

- G. in der Erwägung, dass eine Person nicht durch ihre Behinderung an der Nutzung des Web gehindert wird, sondern durch das fehlende Wissen über die potentiellen Vorteile und die Verfügbarkeit geeigneter Technologie, Schulung und Unterstützung, die ihr die Nutzung von Online-Diensten ermöglicht,
- H. in der Erwägung, dass die Organisationen, die behinderte und ältere Menschen vertreten, im Verlauf der letzten zehn Jahre die Auffassung vertreten haben, dass die Teilnahme dieser Menschen an der Informationsgesellschaft wirklich notwendig ist,
- I. in der Erwägung, dass für Menschen, die Probleme beim Lesen oder Verstehen von Text haben, besondere Probleme beim Zugang zu Netzinhalten bestehen und dass für sie nicht nur eine andere Gestaltung, sondern auch eine Übertragung des Textinhalts in eine einfache, leicht verständliche Sprache erforderlich ist,
- J. in der Erwägung, dass die Anschaffung eines Computers mit Ausgaben verbunden ist, die für Bevölkerungsgruppen mit niedrigerem Einkommen eine erhebliche Belastung darstellt; in der Erwägung, dass behinderte Menschen relativ häufig zu gesellschaftlichen Gruppen mit niedrigerem Einkommen gehören und dass die von ihnen zu tragenden Kosten beim Zugang zum Internet und auch wegen der von ihnen benötigten speziellen Geräte absolut gesehen hoch sind; in der Erwägung, dass dies ein noch dringenderes Problem darstellt, da die meisten öffentlichen Internet-Einrichtungen für sie nicht zugänglich sind,
- K. in der Erwägung, dass das World Wide Web Consortium die WAI (Web Accessibility Initiative – Web-Zugangs-Initiative) eingeleitet und letztere die Web Content Accessibility Guidelines (Zugangsleitlinien für Webinhalte) Version 1.0, die “Leitlinien” genannt, entwickelt hat, die heute als globaler Standard für den Aufbau allgemein zugänglicher Webseiten angesehen wird; in der Erwägung, dass W3C/WAI verschiedene Leitlinien mit der Bezeichnung Authoring Tools Accessibility Guidelines (ATAG) 1.0 (Leitlinien für den Zugang zu Werkzeugen zur Seitenerstellung) für Software-Entwickler aufgestellt hat, in denen erläutert ist, wie verschiedene Zugangsinstrumente die Herstellung zugänglicher Webinhalte unterstützen und wie die Software selbst zugänglich gemacht werden kann,
- L. in der Erwägung, dass der vom W3C genehmigte Text nur auf Englisch vorliegt und es für andere Mitgliedstaaten keine genehmigten Übersetzungen gibt; in der Erwägung, dass nicht genehmigte Übersetzungen die Gefahr unterschiedlicher Auslegungen bergen, die zu Unterschieden bei der Umsetzung in den Mitgliedstaaten führen können,
- M. in der Erwägung, dass verschiedene Hersteller neben reinen Standards wie (X)HTML und XML verschiedene nicht standardisierte Elemente in ihre Software einbeziehen oder Formate wie DHTML (das Skripte enthält, die von verschiedenen Bildschirmleseprogrammen nicht gelesen werden können) oder einige Formate zur Verbesserung der Bildqualität und insbesondere dynamische Abbildungen nutzen, was zu Problemen bei der Zugänglichkeit für Menschen führt, die aus Gründen der Zugänglichkeit Software benutzen, die nur die Standards bearbeiten kann,
- N. in der Erwägung, dass die Europäische Union bereits Initiativen finanziert und gefördert hat, um die Nutzung neuer Technologien durch behinderte und ältere Menschen zu erleichtern,
- O. in der Erwägung, dass im Fall der Notwendigkeit, einen Browser eines bestimmten Herstellers zu installieren, um Zugang zum Netz zu erhalten, eine solche hersteller-

abhängige Lösung mit Blick auf den Wettbewerb bedenklich ist und Hindernisse für die Zugänglichkeit schaffen könnte,

- P. in der Erwägung, dass es zwischen den Mitgliedstaaten Unterschiede bei der Förderung der Zugänglichkeit öffentlicher Webseiten und ihrer Inhalte für behinderte und ältere Menschen gibt,
 - Q. in der Erwägung, dass es im Aktionsplan eEurope 2002 heißt: „Die Webseiten des öffentlichen Sektors und ihr Inhalt müssen in den Mitgliedstaaten und in den europäischen Institutionen so angelegt sein, dass behinderte Bürgerinnen und Bürger die Informationen erreichen und voll von den Möglichkeiten der „Regierung am Netz“ profitieren können“ (KOM(2000) 330 vom 24. Mai 2000),
 - R. in der Erwägung, dass die künftigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sich verpflichtet haben, Maßnahmen zu ergreifen, um eine Informationsgesellschaft für alle zu fördern, um den Zugang der Öffentlichkeit zu staatlichen Informationen und die Teilnahme behinderter und älterer Menschen zu ermöglichen, da sie in einer Zeit des Übergangs und der Reform empfindliche Gruppen sind,
 - S. in der Erwägung, dass die Europäische Union und die Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, dieses Ziel durch Übernahme der WAI-Leitlinien für öffentliche Webseiten bis Ende 2001 zu erreichen,
 - T. in der Erwägung, dass die Europäische Union und die Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, einschlägige Rechtsvorschriften und Normen zu überprüfen, um die Konformität mit den Grundsätzen der Zugänglichkeit bis Ende 2002 sicherzustellen, und bis dahin die Einrichtung und Vernetzung nationaler Fachzentren im Hinblick auf einen „Entwurf für alle“ sicherzustellen und Empfehlungen für einen europäischen Lehrplan für Web-Entwickler und -Ingenieure für „Entwurf für alle“ auszuarbeiten,
 - U. in der Erwägung, dass die Übernahme der „Leitlinien“, wenn überhaupt, nur sehr geringe finanzielle Anstrengungen für die Webentwickler zur Folge haben wird,
 - V. in der Erwägung, dass die Kommission außerdem vorschlägt, die Zugänglichkeit privater Webseiten im Jahr 2003 zu erreichen und mit Webseiten zu beginnen, für die öffentliche Mittel gewährt werden,
1. begrüßt die Mitteilung der Kommission über den Zugang zu öffentlichen Webseiten und deren Inhalten;
 2. bekräftigt die Notwendigkeit, jede Form des Ausschlusses aus der Gesellschaft und somit aus der Informationsgesellschaft zu vermeiden, und fordert insbesondere die Integration behinderter und älterer Menschen;
 3. weist darauf hin, dass auf dem Gebiet des Zugangs von Menschen mit Behinderungen zur Informationsgesellschaft auf europäischer Ebene wirksame Initiativen gefördert und finanziert worden sind, beispielsweise TIDE, sowie in Verbindung mit dem vierten und fünften Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung;
 4. ist der Ansicht, dass die WAI-Initiative, die freiwilligen Charakter hat, verstärkt werden sollte, damit sie verbindlich vorschreibt, dass alle öffentlichen Webseiten der EU-Institutionen und der Mitgliedstaaten ab dem Jahr 2003 dem Europäischen Jahr der

Behinderten, für Behinderte vollständig zugänglich sind; fordert die EU-Institutionen und die Mitgliedstaaten außerdem auf, auch die Authoring Tools Accessibility Guidelines (ATAG) 1.0 ab dem Jahr 2003 zu übernehmen, damit behinderte Menschen nicht nur die Webseiten lesen können, sondern auch in der Lage sind, den Inhalt der Webseiten zu verwalten (Inhaltsmanagement);

5. ist der Auffassung, dass so bald wie möglich vom W3C genehmigte Übersetzungen in den Sprachen aller Mitgliedstaaten vorliegen (und vom W3C, möglicherweise mit Hilfe der EU-Übersetzungsdienste und Fachleuten aus verschiedenen Mitgliedstaaten koordiniert werden) sollten;
6. stimmt der Kommission zu, dass auch regionale und lokale Verwaltungen sich an die "Leitlinien" für den Entwurf ihrer Webseiten halten sollten;
7. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den Dialog mit den Vertretern der behinderten und älteren Menschen voranzutreiben, um es ihnen zu ermöglichen, die Hindernisse zu überwinden, die ihrer vollen Integration in die Gesellschaft entgegenstehen, so dass sie beispielsweise in der Lage sind, Zugang zu neuen Technologien zu erhalten;
8. begrüßt die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und den Beitrittsländern sowie die Annahme des Aktionsplans „eEurope + 2003“ und erinnert daran, dass in diesem Aktionsplan die Zugänglichkeit zu IKT und zu Online-Informationen und -Diensten, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen, als eine Voraussetzung dafür bezeichnet wird, eine für alle offene Informationsgesellschaft zu erreichen;
9. fordert die Kommission auf, Kosten und Nutzen durch Übernahme der Leitlinien für Entwickler und Anbieter von Webseiten zu überprüfen; weist darauf hin, dass die Einbeziehung von Zugänglichkeitskriterien in die Produktentwicklung kostengünstiger ist als eine spätere Umgestaltung von Webseiten und zugehöriger Technologie; betont, dass die Übernahme der Leitlinien kommerzielle Vorteile haben könnte, da der Dienst dadurch für ein breiteres Publikum zugänglich sein wird;
10. begrüßt Initiativen zur Verbesserung der Situation älterer Menschen mit Blick auf digitale Fähigkeiten und fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, die besten Praktiken in diesem Bereich auszutauschen;
11. verweist auf die Möglichkeit, dass der Zugang zu Webseiten behinderten Menschen die Chance für eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben bieten könnte, und betont, dass diese Aspekte insbesondere in zahlreichen Beitrittsländern aus dem früheren kommunistischen Block von entscheidender Bedeutung sind, da der Zugang zu sozialen Diensten durch die Übergangszeit, in der die öffentlichen Einrichtungen einer Reform unterzogen werden, kompliziert wird;
12. fordert einen aktiven Austausch der besten Praktiken und ein Benchmarking-Verfahren unter Einbeziehung der Bedürfnisse der Beitrittsländer;
13. verweist darauf, dass die Verfügbarkeit von besonderer Hardware und Software und die Vereinbarkeit der Information mit der Hardware und Software (Zugänglichkeits-erfordernisse) nicht das einzige Hindernis beim Zugang behinderter und älterer Menschen ist, da den Fähigkeiten der Benutzer entscheidende Bedeutung zukommt und deshalb die

über das Netz bereitgestellte Information benutzerfreundlich strukturiert werden sollte, insbesondere für die Menschen, die mit der IT nicht vertraut sind; stellt fest, dass Informationen über soziale Dienstleistungen für behinderte Kinder beispielsweise nach Altersgruppen aufgeteilt werden könnten; verweist auf die Zweckmäßigkeit der Schulung von Personen, die Informationen für Menschen mit kognitiven Behinderungen anbieten, um diese Menschen in die Lage zu versetzen, mit den Merkmalen des Instrumentes Internet und den Möglichkeiten und Beschränkungen dieses Instruments umzugehen;

14. fordert die europäischen Institutionen und die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, die Grundsätze des Zugänglichkeitsentwurfs aller Arten von Ausrüstung, die für den Zugang zum Internet eingesetzt werden kann, zu fördern; ist der Ansicht, dass dies durch Sensibilisierungskampagnen über den Zugänglichkeitsentwurf und Zugänglichkeitsmaßnahmen, wie beispielsweise die Standardisierung der Ausrüstung, erfolgen kann;
15. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, mit den Herstellern zusammenzuarbeiten, um die Entwicklung und Vermarktung von Ausrüstung zu fördern, die Menschen mit Behinderungen einen einfachen und billigen Internetzugang von zu Hause aus ermöglicht;
16. fordert die Kommission auf, einen besonderen Schwerpunkt auf die Umsetzung der Leitlinie 14 der Web Content Accessibility Guidelines zu legen, die vorschreibt, dass Dokumente klar und einfach und deshalb leicht verständlich abgefasst werden sollten, um den weiteren Ausschluss von Menschen mit Leseproblemen oder geistigen Behinderungen vom eGovernment und vom Web zu verhindern;
17. betont die Bedeutung, die soziale und menschliche Beziehungen für behinderte und ältere Menschen haben, damit sie sich am gesellschaftlichen Leben beteiligen können; ist der Ansicht, dass die Zugänglichkeit öffentlicher Webseiten eine Möglichkeit für sie darstellt, Zugang zu Informationen aus dem öffentlichen Sektor zu erhalten, dass dies aber nicht das ausschließliche Instrument sein darf;
18. ist der Ansicht, dass die Einhaltung der "Leitlinien" ein Schritt nach vorne ist; betont jedoch die Bedeutung der Weiterentwicklung, der Annahme und der Umsetzung von Verbesserungen (oder neuer Fassungen) der "Leitlinien", da sich der Internetsektor sehr rasch verändert;
19. stellt fest, dass herstellerabhängige Lösungen in bestimmten Fällen zu Zugangsproblemen führen und dass die Inhalte öffentlicher Webseiten auf einem allgemein zugänglichen Datenformat gesichert und verfügbar gemacht werden sollten, beispielsweise (X)HTML und XML, da andere "Standards" – wie beispielsweise DHTML – nur akzeptabel sind, wenn eine Webseite in zumindest diesen Formaten in ihrer reinen Form wie (X)HTML oder XML zugänglich gemacht wird;
20. schlägt vor, dass Webseiten so konzipiert werden sollten, dass verschiedene Browser und Browserfassungen unterstützt werden, um Menschen, die unterstützende Technologie verwenden, den Zugang zu diesen Seiten zu ermöglichen;
21. fordert die Mitgliedstaaten auf, eine „Informationsstelle“ einzurichten, die Vorschläge machen soll, welche Maßnahmen bei Beschwerden über die Nichteinhaltung der "Leitlinien" ergriffen werden sollten und könnten;

22. äußert seine uneingeschränkte Unterstützung für weitere Forschungsarbeiten, die auf die Festlegung messbarer Kriterien für die Einhaltung der „Leitlinien“ und des Beschwerdeverfahrens in Übereinstimmung mit der Web Accessibility Initiative ausgerichtet sind;
23. fordert die Regierungen auf, größere Anstrengungen zu unternehmen, um behinderten Menschen die Vorteile einer Anbindung an das Netz bewusst zu machen und den Zugang einer größeren Zahl von Menschen mit Behinderungen zum Internet zu fördern, indem finanzielle Mittel für Technologie, Schulung und Unterstützung bereitgestellt werden;
24. erklärt seine volle Unterstützung für weitere Forschungsarbeiten in Übereinstimmung mit der Web-Zugangsinitiative (WAI) und betont die Bedeutung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten mit Blick auf besondere Geräte, die für Menschen mit funktionellen Behinderungen eine Hilfe sein können;
25. stellt mit Blick auf private Webseiten, Produkte und Instrumente fest, dass mit der Förderung von Zugänglichkeits-Leitlinien im Privatsektor so rasch wie möglich begonnen werden sollte und dass Webseiten, die eine kommerzielle Funktion haben, die erste Zielgruppe sein sollten, gefolgt von Webseiten mit einer sozialen Funktion;
26. schlägt vor, dass die Mitgliedstaaten und die Kommission Projekten, Tätigkeiten und Organisationen, die öffentliche Mittel für den Entwurf von Webseiten erhalten, die Übernahme der „Leitlinien“ vorschreiben sollten; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission außerdem auf, Projekten, Tätigkeiten und Organisationen, die öffentliche Mittel erhalten, bei denen es nicht um den Entwurf der Webseiten selbst geht, die Übernahme der „Leitlinien“ dringend zu empfehlen;
27. erinnert daran, dass die europäischen Institutionen und die Regierungen der Mitgliedstaaten eine öffentliche Verantwortung tragen, und fordert sie auf, ihre Webseiten für ältere und behinderte Menschen zugänglich zu machen und ausschließlich Software zu beschaffen, die die Zugänglichkeitsanforderungen erfüllt, und damit für alle anderen öffentlichen Einrichtungen und die übrige Gesellschaft ein Beispiel zu geben;
28. stellt fest, dass die EU-Mitgliedstaaten und andere öffentliche Einrichtungen die Übernahme der Zugänglichkeitsleitlinien in Ausschreibungen für die Lieferung von Produkten oder Dienstleistungen vorschreiben können;
29. ist der Ansicht, dass die Förderung der Qualitätskennzeichnung und des Benchmarking-Systems für die Web-Zugänglichkeit rasche Verbesserungen in Entwurf und Technologie erleichtern würde; fordert die Kommission auf, ihre Koordinierungsrolle zu verstärken und dabei diese Standards zu entwickeln und zu fördern; bestätigt außerdem, dass die Fortschritte bei der Zugänglichkeit in den Benchmarking-Berichten über das eEurope aufgeführt werden sollten;
30. ist der Ansicht, dass bei den öffentlichen Beschaffungsmaßnahmen der Europäischen Union die Zugänglichkeit für Personen mit Behinderungen vorgeschrieben werden muss, was sich als ein wichtiger Faktor für die Förderung zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologie erweisen wird;
31. betont, dass Webseiten, um als zugänglich zu gelten, das Doppel-A-Kriterium einhalten müssen und dass die Priorität 2 der WAI-Leitlinien vollständig umgesetzt werden muss;

32. stellt fest, dass staatliche Initiativen, die das Bewusstsein für die Web-Zugänglichkeit stärken und die Web-Zugänglichkeit in die verfügbare Schulung für Webentwickler einbeziehen, Möglichkeiten sind, um den Privatsektor zu ermutigen, Webseiten zugänglich zu machen;
33. fordert die Kommission auf, das Europäische Parlament über die Fortschritte der Mitgliedstaaten und der europäischen Institutionen bei der Übernahme der "Leitlinien" bis Ende 2002 zu unterrichten;
34. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Gerichtshof, dem Rechnungshof, dem Ausschuss der Regionen, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie den Regierungen und Parlamenten der Beitrittsländer zu übermitteln.